

Information der Stadt Neu-Ulm bezüglich der Plakatierung anlässlich von Wahlen

Das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, welche bei der Stadt Neu-Ulm, Abteilung Straßen- und Verkehrsrecht beantragt werden kann. Grundlage ist die Sondernutzungssatzung (SNS) und Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) der Stadt Neu-Ulm.

- Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden. Notwendige Angaben: Adresse des Antragstellers, Auftraggeber (sofern ein Plakatier-Unternehmen für eine Partei tätig wird), Anzahl der Plakate, Format der Plakate (in der Regel A1 oder A0), Beginn und Ende der Plakatierung, Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person im Falle von Rückfragen, Beanstandungen usw.
- Im Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl / Abstimmung fallen keine Sondernutzungsgebühren an. Zusätzlich gewähren wir 1 Woche vor und 1 Woche nach dem 6-Wochen-Zeitraum für den Auf- und Abbau Gebührenfreiheit
- Sofern über den o.g. gebührenfreien Zeitraum hinaus Wahlplakatierung beantragt wird, entfällt dafür je Plakat bis zu einer Größe von A1 1,05 € je angefangene Woche als Sondernutzungsgebühr
- Plakatwerbung der Parteien für ihre allgemeine politische Tätigkeit (ohne erkennbaren Bezug zur bevorstehenden Wahl) ist vor dem o.g. gebührenfreien Zeitraum ebenfalls ohne Erhebung von SN-Gebühren möglich (z.B. Einladung Neujahrsempfang)
- Für den Erlaubnisbescheid wird generell eine Verwaltungsgebühr von 20,- € in Rechnung gestellt
- Es gibt keine festgelegten Plakatier-Standorte, sondern nur eine Negativliste im Erlaubnisbescheid, die regelt, wo nicht plakatiert werden darf
- Für Großplakate ist eine Einzelgenehmigung jedes einzelnen Standortes erforderlich. Vorgeschlagene Standorte werden auf ihre Eignung hin überprüft (z.B. unter Aspekten der Verkehrssicherheit usw.). Der gewünschte Standort muss daher im Antrag mittels eines Lageplans genau bezeichnet werden
- Im Antrag muss eine verantwortliche Person benannt werden, welche für die Einhaltung der für die Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen Sorgfaltspflichten verantwortlich ist und auch bei Beanstandungen unser Ansprechpartner ist
- Es wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Fall abzuschließen, dass im Zusammenhang mit der Plakatierung Dritte geschädigt werden
- Ansprechpartner für Plakatierungen ist die Abteilung für Straßen- und Verkehrsrecht. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an sondernutzung@neu-ulm.de oder telefonisch an 0731/7050-7103.

Stadt Neu-Ulm, Abteilung Straßen- und Verkehrsrecht